

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

188. Stück

448. Verordnung: Fotografen-Meisterprüfungsordnung
449. Kundmachung: Aufhebung des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof
450. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, daß § 15 lit. c sowie die Worte „Einhebung der Mitgliedsbeiträge (Umlagenordnung)“, im § 17 Abs. 1 lit. b des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 301/1984 verfassungswidrig waren

448. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. August 1986 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fotografen ausgenommen Pressefotografen (Fotografen-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fotografen ausgenommen Pressefotografen (§ 94 Z 17 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen der Apparate und Geräte für eine gestellte Aufgabe; Anwenden des geeigneten Objektivs und Filters bei der Aufnahme,
2. Auswählen und Anwenden der erforderlichen Beleuchtungsgeräte,
3. Auswählen des entsprechenden Aufnahmematerials,
4. Aufnehmen von Einzel- und Laufbildern, Herstellen von Videoaufnahmen,
5. Herstellen der erforderlichen chemischen Lösungen (Umgang mit Giftstoffen),
6. Entwickeln,
7. Nachbehandeln von Negativen,
8. Kopieren,
9. Vergrößern,

10. Entzerren,
11. Retuschieren,
12. Tönen,
13. Anfertigen von Diapositiven,
14. Einsetzen von Vignetten,
15. Anwenden der Filtertechnik,
16. Anwenden der Maskier- und Montagetechnik,
17. Reproduzieren verschiedener Vorlagen,
18. Festlegen und Einrichten des Bildaufbaus,
19. Fertigen und Präsentieren des Bildes.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungsstücke dienen:
 - a) Portraitaufnahme in Schwarzweiß (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm) und Portraitaufnahme in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),
 - b) Sachaufnahme in Schwarzweiß oder in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),
 - c) Architekturaufnahme (Innen- oder Außenarchitektur) in Schwarzweiß oder in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),
 - d) Werbeaufnahme (Farb-Diapositiv, Format 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm),
 - e) Laufbild- oder Videoaufnahme,
 - f) Reproduktion (Umsetzung einer Vorlage auf Schwarzweiß, Negativformat 9 cm × 12 cm, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm);sowie

2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 20 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(4) Dem Prüfungswerber ist in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben, daß ihm die für die Ausführung der Meisterarbeiten benötigten Aufnahmegeräte, Ausarbeitungsgeräte und Materialien gegen Kostenersatz bei der Meisterprüfung zur Verfügung gestellt werden, daß er für die Ausführung der Meisterarbeiten aber auch eigene Aufnahmegeräte, Ausarbeitungsgeräte und Materialien zur Meisterprüfung mitbringen darf.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 5) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat

1. jeweils mindestens eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Prozentrechnungen,
 - b) Maßrechnungen und
 - c) Brennweitenberechnungen
 und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels zu umfassen.

Sachkunde

§ 5. Im Gegenstand Sachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Grundlagen der Optik**
 - a) Optische Grundgesetze,
 - b) Lichtemission und Lichtquellen,
 - c) Polarisation,
 - d) Farbenlehre,
 - e) Grundlagen der geometrischen Optik;

2. **Gerätekunde**

- a) Aufbau und Strahlengang von Linsensystemen,
- b) Allgemeine Kenndaten von optischen Systemen,
- c) Einrichtungen in der Dunkelkammer für Schwarzweiß- und Farbfotografie,
- d) Aufnahmegeräte, Laborgeräte und Nachbearbeitungsgeräte;

3. **Geschichte der Fotografie;**

4. **Materialkunde**

Eigenschaften, Verwendung, Bearbeitung und Verarbeitung von Werkstoffen und Hilfsstoffen;

5. **Fachliche Sondervorschriften**

- a) Behandlung von Giftstoffen,
- b) Beseitigung von Sonderabfall,
- c) Arbeitnehmerschutzvorschriften,
- d) Grundzüge des Urheberrechtes;

6. **Grundlagen der chemischen und physikalischen Prozesse in der Fotografie.**

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Die Fotografen-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 355/1986 tritt mit Ablauf des 31. August 1986 außer Kraft.

Steger

449. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. August 1986 über die Aufhebung des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986, G 80, 84, 111/86-8, G 121-124/86-7, der Bundesregierung zugestellt am 7. August 1986, § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1976 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

450. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. August 1986 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, daß § 15 lit. c sowie die Worte „Einhebung der Mitgliedsbeiträge (Umlagenordnung),“ im § 17 Abs. 1 lit. b des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 301/1984 verfassungswidrig waren

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 1986, G 12/86-11, V 1, 2/86-11, der

Bundesregierung zugestellt am 11. August 1986, ausgesprochen, daß § 15 lit. c sowie die Worte „Einhebung der Mitgliedsbeiträge (Umlagenordnung),“ im § 17 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz), BGBl. Nr. 20/1947, in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 301/1984 verfassungswidrig waren.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.